

Verordnung über das Globalbudget

(vom 2. Oktober 1996)¹

I. Allgemeines

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung mit Global- Zweck
budgets.

² Soweit diese Verordnung keine Regelung trifft, ist die Verordnung über die Finanzverwaltung³ anwendbar.

§ 2. ¹ Die Verordnung findet Anwendung für kantonale Amts- Geltungsbereich
stellen gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzverwaltung³,
die Globalbudgets führen.

² Wo nichts anderes bestimmt wird, werden die nachfolgend dem
Regierungsrat und den Direktionen übertragenen Kompetenzen von
den obersten kantonalen Gerichten in ihren Zuständigkeitsbereichen
selbständig wahrgenommen.

II. Erstellung des Globalbudgets

§ 3. ¹ Mit dem Globalbudget werden den Amtsstellen die Mittel Mittelzuweisung
für die Aufgabenerfüllung in der Form eines Brutto- oder Netto-
budgets zugewiesen.

² Beim Nettobudget wird nur der Saldo von Aufwand und Ertrag,
beim Bruttobudget werden Aufwand und Ertrag getrennt voneinander
ausgewiesen.

§ 4. Für die Gesamtheit der Leistungen einer Amtsstelle oder für Leistungs-
umschreibung
einzelne Leistungsgruppen werden Ziele festgelegt. Die Qualität und
die Quantität der Leistungen werden mit Indikatoren so umschrieben,
dass die Erfüllung der Ziele beurteilt werden kann. Dabei können
Bandbreiten festgelegt werden.

§ 5. ¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat den Entwurf von Festlegung
Globalbudgets für Amtsstellen und für Leistungsgruppen vor. Werden
Leistungsgruppen gebildet, muss dies für die Gesamtheit der Leistun-
gen der Amtsstelle geschehen.

² Der Kantonsrat beschliesst für die Amtsstellen oder Leistungs-
gruppen ein Brutto- oder ein Nettobudget mit einer Leistungs-
umschreibung.

³ Der Regierungsrat kann weitere Rahmenbedingungen festlegen, insbesondere die Gesamtpunktezahl der Stellen nach den Bestimmungen über die Stellenpläne.

III. Rechnungsabschluss

Rückstellungen	§ 6. Werden für Beschaffungen oder Vorhaben vorgesehene Mittel innerhalb der Rechnungsperiode nicht beansprucht, können Rückstellungen gebildet werden.
Ursachen von Saldoabweichungen	§ 7. Weichen Rechnungssaldo und Budgetsaldo voneinander ab, werden die Ursachen ermittelt. Dabei werden Umstände, die vom Leistungserbringer nicht beeinflusst werden konnten (exogene Ursachen) und Umstände, die vom Leistungserbringer zu verantworten sind (endogene Ursachen), unterschieden.
Exogene Ursachen	§ 8. Weichen Rechnungssaldo und Budgetsaldo auf Grund von exogenen Ursachen voneinander ab, wird die entsprechende Differenz direkt aus den allgemeinen Staatsmitteln bestritten bzw. den allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen.
Endogene Ursachen	§ 9. ¹ Ist der Rechnungssaldo auf Grund endogener Ursachen besser als der bewilligte Budgetsaldo, kann die Differenz ganz oder teilweise den Rücklagen zugewiesen werden. ² Ist der Saldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen. ³ Ist die Bildung weiterer Rücklagen sachlich nicht gerechtfertigt, wird darauf ganz oder teilweise verzichtet; ein Überschuss wird den allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen. Ist der weitere Verlustvortrag sachlich nicht gerechtfertigt, kann seine Abschreibung über den Voranschlag beantragt werden.
Bemessung von Rücklagen	§ 10. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Bemessung von Rücklagen. Er berücksichtigt dabei insbesondere, ob die Verbesserung des Rechnungsergebnisses auf endogene oder exogene Ursachen zurückzuführen ist.
Bewilligung von Rücklagen	§ 11. Die Bildung von Rücklagen wird vom Kantonsrat mit der Jahresrechnung bewilligt.

IV. Bindung und Änderung des Globalbudgets

§ 12. ¹ Im Sinne von § 9 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes² sind die Brutto- oder Nettobudgets mit den Leistungsumschreibungen bindend. Bindung

² Vorbehalten bleibt die Auflösung von Rückstellungen und von Rücklagen.

§ 13. ¹ Die Amtsstellen können im Rahmen der ihnen eingeräumten Ausgabenkompetenzen Rückstellungen und Rücklagen auflösen und entsprechende Ausgaben tätigen. Ausgaben zu Lasten von Rückstellungen und Rücklagen

² Übertragungen von Rückstellungen und Rücklagen auf andere Amtsstellen und die Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen zur Finanzierung von Ausgaben anderer Amtsstellen sind unzulässig.

§ 14. Reichen die bewilligten Mittel zur Leistungserbringung nicht aus und ist der zusätzliche Mittelbedarf eine Folge exogener Ursachen, so richtet sich das Verfahren nach den §§ 29 und 30 des Finanzhaushaltsgesetzes². Änderung des Globalbudgets

V. Kontrakte

§ 15. ¹ Die Direktionen schliessen die Kontrakte ab. Der Regierungsrat kann diese Kompetenz weiteren Stellen erteilen. Zuständigkeit

² Kontrakte werden mit den Leistungserbringern abgesprochen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Leistungskäufer.

§ 16. ¹ Mit den Kontrakten wird ein Globalbudget auf einen Leistungserbringer übertragen oder auf mehrere Leistungserbringer aufgeteilt. Dabei werden die zu erbringenden Leistungen und die dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel bestimmt. Die Gesamtpunktzahl der Stellen kann in den Kontrakten festgelegt werden. Inhalt

² Mit den Kontrakten können Auflagen festgelegt werden, die das Globalbudget ergänzen.

³ Die Kontrakte enthalten Weisungen des Leistungskäufers und insbesondere Bestimmungen über

- a. Mehrleistungen des Leistungserbringers,
- b. Zahlungskonditionen und Bewirtschaftung der Kredite,
- c. Qualitätssicherung und Berichtswesen,
- d. Subkontrakte mit Dritten.

⁴ Für die Ergebnisbeurteilung massgebliche exogene Ursachen werden soweit möglich im Voraus bezeichnet.

Leistungen
innerhalb der
Verwaltung

§ 17. Leistungen innerhalb der Verwaltung werden in der Regel kostendeckend verrechnet. Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Richtlinien.

Mehrleistungen

§ 18. ¹ Werden Mehrleistungen erbracht, wird dies in den Kontrakten geregelt.

² Mehrleistungen müssen in engem Zusammenhang mit der sonstigen Tätigkeit des Leistungserbringers stehen oder mit seiner Infrastruktur erbracht werden können. Sie bilden einen untergeordneten Teil der Gesamtleistung des Leistungserbringers.

³ Mehrleistungen sind grundsätzlich kostendeckend zu erbringen, insbesondere ist für die Benützung der staatlichen Anlagen und Infrastruktur durch Dritte in der Regel eine kostendeckende Abgeltung zu leisten.

VI. Rechnungswesen

Kostenrechnung

§ 19. ¹ Die Amtsstellen mit Globalbudgets führen eine Kostenrechnung.

² Die Kostenrechnung wird so geführt, dass bei quantitativen oder qualitativen Leistungsveränderungen die Konsequenzen abgeschätzt und Massnahmen getroffen werden können. Sie wird für Organisationseinheiten, die ähnliche Leistungen erbringen, branchenüblich und vergleichbar aufgebaut.

³ Die Amtsstellen mit Globalbudgets führen die Finanzbuchhaltung für die konsolidierte Darstellung des Budgets und der Rechnung nach § 16 des Finanzhaushaltsgesetzes².

VII. Berichtswesen

Rechenschafts-
bericht

§ 20. Jeder Leistungserbringer erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Direktion. Er ist in standardisierter Form zu verfassen und enthält

- a. die Information über die Tätigkeit,
- b. Soll-Ist-Abweichungen und getroffene Massnahmen,
- c. die für die Steuerung erforderlichen Daten, insbesondere Leistungs-, Qualitäts-, Kosten- und Personaldaten,
- d. die Daten für die konsolidierte Verwaltungsrechnung und -statistik.

§ 21. ¹ Per Ende April und per Ende August werden Zwischenberichte zuhanden der Direktionen eingereicht. Die Berichterstattung beschränkt sich auf die Soll-Ist-Abweichungen, das voraussichtliche Jahresergebnis sowie die Auflösung von Rücklagen. Die Direktionen können weitere Berichterstattungspunkte festlegen. Die Berichte werden von der Finanzdirektion zusammengefasst und innert Monatsfrist dem Regierungsrat vorgelegt. Der Finanzkommission wird vom Bericht an den Regierungsrat Kenntnis gegeben.

Zwischenbericht

² Die obersten kantonalen Gerichte verfassen entsprechende Zwischenberichte zuhanden der Finanzkommission.

§ 22. Mit der Rechnungsablage erstattet der Regierungsrat einen Rechenschaftsbericht über die von Einheiten mit Globalbudgets erbrachten Leistungen. Die Berichte der obersten kantonalen Gerichte werden beigefügt.

Berichterstattung an den Kantonsrat

§ 23. Die Direktionen erstellen Leistungs- und Kostenvergleiche im Rahmen des Berichtswesens (Benchmarking).

Leistungsvergleiche

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24.⁶ Diese Verordnung wird spätestens auf den 1. Juni 2008 ersetzt. Für die Rechnungslegung über das Jahr 2007 bleiben die für den Voranschlag 2007 geltenden Vorschriften in Kraft.

Geltungsdauer

§ 25. Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der §§ 1–14, 22 und 24 durch den Kantonsrat⁴ und unter dem Vorbehalt der Annahme des Verwaltungsreformrahmengesetzes⁵ auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ OS 54, 76.

² [LS 611](#).

³ [LS 612](#).

⁴ Vom Kantonsrat genehmigt am 3. März 1997.

⁵ Vom Volke angenommen am 1. Dezember 1996.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 19. April 2006 ([OS 61, 193](#); [ABI 2006, 425](#)). In Kraft seit 1. Juni 2006.